## GRUNSTADT

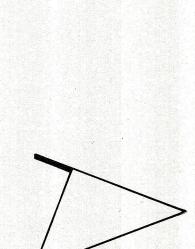
## ANDERUNG V ZUM BEBAUUNGSPLAN HOCHGEWANNE

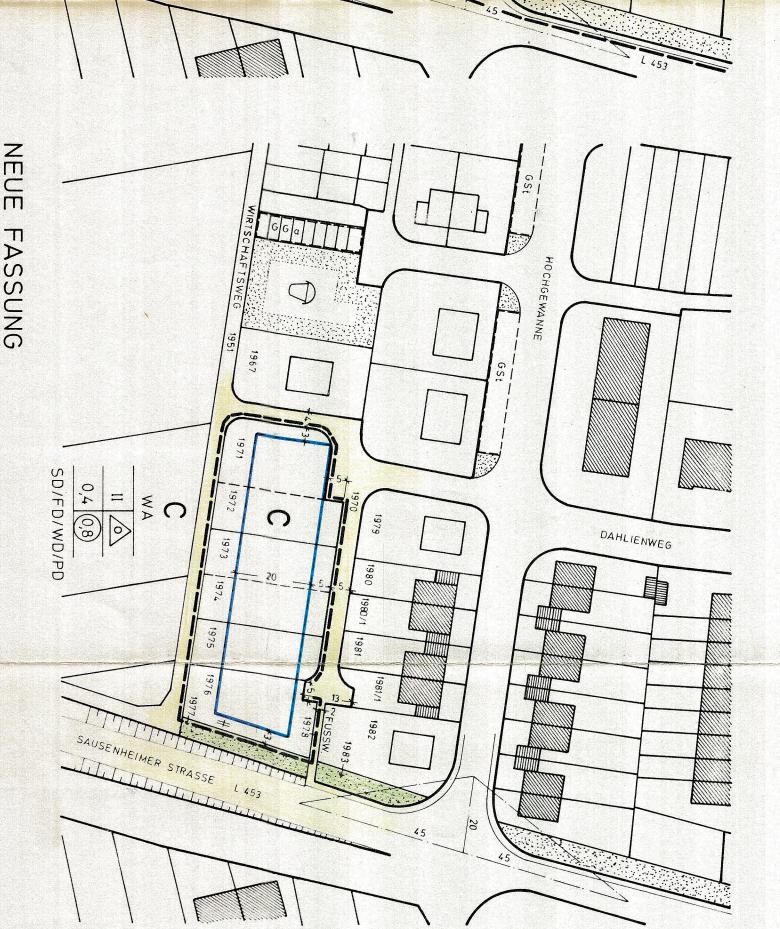
MASSTAB 1:1000

DAHLIENWEG

HOCHGEWANNE

1





## A. ZEICHENERKLARUNG

BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

GEPLANIE HAUPIGEBAUDE

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

6)

SICHTWINKEL

66a GSt -GEMEINSCHAFTSGARAGEN

GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

OFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ

¥A

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET i.S. \$4 Baunvo

GESCHLOSSENE BAUWEISE

0,4

GRUNDFLÄCHENZAHL

SD/FD (0,8)WD/PD GESCHOSSFLACHENZAHL

SATTEL-FLACH-WALM-UND PULTDACHER AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

ZULASSIG

OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL-UND DOPPELHAUSER ZULASSIG

1967

1969

1951, 197 10, 1975, 1976, 1973, 1878 1983 III

1979 LBS-Bezirkfleiter
Hauptstraße 5, Telefon (0 63/59) 50 65
6718 Grünstadt LANNfashAus Page

1980, 1980/1, 1981, 1981/1

1982

Grünstadt, ausgefertigt Bebauungsp/an wird hiermit Der als Satzung beschlossene 1. Jan. 1993

Bürgermeister Weber

ALTE FASSUNG

SD/FD/WD

WA g

0

## B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- DIE MI NDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE IST MIT 400 qm FESTGESETZT.
- 2) GARAGEN UND NEBENANLAGEN I.S. 8 14 BOUNYO KÖNNEN NACH DEN VORSCHRIFTEN DER LBOUO IN DER VOR DEN GARAGEN IST EIN STAURAUM VON MIND. 5.00 m VORZUSEHEN JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ERRICHTET WERDEN.
- DIE WERTE DES § 17 Baunyo GELTEN ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN.

 $\boldsymbol{\omega}$ 

- 4) KNIESTOCKAUFBAUTEN SOWIE DER AUSBAU VON KELLERGESCHOSSEN ZU WOHNRÄUMEN IST UNZULÄSSIG
- 5) ZU ERRICHTENDE STÜTZMAUERN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN GELTEN ALS BESTANDTEIL DERSELBEN.
- EINFRIEDUNGEN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN DIE HÖHE VON 1.00 m, GEMESSEN VON DER STRASSENKRONE, NICHT ÜBERSCHREITEN.
- NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN AUF DEM GRUNDSTÜCK PL.NR. 1976 IST DIE ERRICHTUNG EINER GARAGE AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAU-BAREN FLÄCHE, IM NÖRDLICHEN BEREICH, ZULÄSSIG.
- BEI BAUARBEITEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER VO. VOM 06.09.1908 i.d.F. VOM 05.01.1966 ÜBER AUS GRABUNGEN UND FUNDE (GVBL. Nr. 10, SONDER NUMMER PFALZ, SEITE 19) ZU BEACHTEN. ZU SCHÜTZEN.

DIE WOHNBAUTEN SIND DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN WIRKSAM GEGEN DEN VERKEHRSLÄRM

PLANNUMMERN ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER UNTERSCHRIFT

STADI GETTER JOHANN SOUS GRUNSTADE 3 belment Widdle Dorbora Nidgel LAR FURCEL EL HELMUT, 6718 GRUNSTADT 1





Bürgermeister

19.81